

## Bescheid

über die Anerkennung als  
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
nach Landesbauordnung

### Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum: 01.08.2016      Geschäftszeichen: P 43

Gemäß § 25 S. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501), in Verbindung mit

- der Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 127 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 156)

wird der

**Forschungs- und Prüfinstitut  
Steine und Erden Karlsruhe e.V.  
Griesbachstraße 8  
76185 Karlsruhe**

**Kennziffer: BWU18**

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 05.09.2012 sowie dem Antrag vom 18.05.2016 baurechtlich anerkannt als

- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,
- Zertifizierungsstelle,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,
- Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Abs. 6,
- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Abs. 5



DIBt

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2015/2 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: April 2016, zugrunde.

Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1d und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 7 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung des Brandverhaltens im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung folgender Prüfungen sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Chemische Untersuchungen und Bestimmung von Inhaltsstoffen

Ingenieurbüro  
Fader Umweltanalytik  
Reichardtstraße 30a  
76227 Karlsruhe

- Festigkeitsprüfungen an großformatigen Bauelementen
- Prüfungen von Schweißverbindungen an der Bewehrung
- Bestimmung des Korrosionsschutzes der Bewehrung in Wänden aus Leichtbeton

Karlsruher Institut für Technologie  
Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine  
Kaiserstraße 12  
76131 Karlsruhe

- Bestimmung der spezifischen Oberfläche von Trass

Universität Stuttgart für die  
Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart  
(MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA))  
Pfaffenwaldring 32  
70569 Stuttgart

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 20.11.2015.



Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 5,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 6,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 7

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege

